

Zeven, 26.09.2025

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/376/2021-26	
Beratungsfolge		Termin	
Ausschuss für Sportstätten, Soziales und Brandschutz Samtgemeinde		06.10.2025	
Samtgemeindeausschuss		07.10.2025	
Samtgemeinderat		07.10.2025	

TOP: 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben rückwirkend zum 01.08.2022 nebst Kalkulationsgrundlage

Anlagen: Nachkalkulation 2025
 Präsentation Nachkalkulation 2025
 Entwurf 2. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung
 damalige 2. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat am 05.07.2022 die 2. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven beschlossen. Vorausgegangen war die Vorstellung der Kalkulation und der kalkulatorischen Leitgedanken im Ausschuss für Sportstätten, Soziales und Brandschutz sowie die erforderliche Vorberatung durch den Samtgemeindeausschuss.

In einem vor dem Verwaltungsgericht Stade anhängigen Rechtsstreit führt der Richter im Urteil aus, dass die maßgebliche Satzung unwirksam sei, weil die Kalkulationsgrundlage sowie deren kalkulatorischen Leitentscheidungen den Mitgliedern des Rates bei der Beschlussfassung nicht vorlagen bzw. vorgetragen wurden. Diese Kalkulationsgrundlage wurde dem Rat der Samtgemeinde Zeven im vergangenen Jahr vorgestellt. Dabei wurden die damaligen Beschlüsse jedoch nur bestätigt und nicht neu gefasst, was das Gericht nun erneut beanstandet. Nunmehr wurde die Unternehmensberatung Markus Rammler beauftragt eine Nachkalkulation der damaligen Gebührenkalkulation durchzuführen. Das Ergebnis wird in der Sitzung durch Herrn Rammler vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat nimmt die Nachkalkulation und deren kalkulatorische Leitentscheidungen der Gebührenkalkulation 2022 zur Kenntnis und beschließt die 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben rückwirkend zum 01.08.2022 gemäß beiliegendem Entwurf.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		SGBGM	